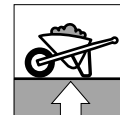


# Aushub von schadstoffbelastetem Boden



## Merkblatt für die Bevölkerung Nr. 4

### Situation

Bei der Verwirklichung von Bauvorhaben wird in der Regel Boden in unterschiedlicher Mächtigkeit abgetragen, ausgehoben und/oder zwischengelagert. Später wird er entweder am Ort des Aushubs oder andernorts weiterverwendet. Dabei besteht die Gefahr, dass schadstoffbelasteter Boden unkontrolliert verschoben und in der Folge bisher unbelastete Standorte neu verunreinigt werden.

In der nachfolgenden Karte werden die Böden von Biberist und Gerlafingen, entsprechend den unterschiedlichen Belastungsgraden, in verschiedene Zonen eingeteilt.

### Massnahmen

Beim Aushub von schadstoffbelastetem Bodenmaterial gelangen die BUWAL-Mitteilung Nr. 4 zur Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle (KAV) zur Anwendung. Aufgrund der festgestellten Belastungen werden die Böden in Biberist und Gerlafingen 4 Zonen zugeteilt:

#### Zone A:

In diesen Gebieten ist für *keinen Schadstoff* mit der Überschreitung des unteren Orientierungswertes zu rechnen. Der Boden gilt als weitgehend unbelastet und kann *uneingeschränkt wiederverwertet* werden. Aushub aus der Zone A darf somit auch dort verwendet werden, wo eine empfindliche Nutzung vorgesehen ist, insbesondere auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen, in Gärten, im Wald, auf Kinderspielplätzen und in der Grundwasserschutzzone S.

#### Zone B:

In diesen Gebieten ist für mindestens einen Schadstoff mit einer Belastung über dem zulässigen unteren Orientierungswert zu rechnen. Der obere Orientierungswert wird aber bei keinem Schadstoff überschritten. Der Boden ist *schwach belastet*. Das Aushubmaterial aus diesen Gebieten darf nur für eine *weniger empfindliche Nutzung* wiederverwendet werden, namentlich für öffentliche Grünflächen, Ziergärten, Grünflächen in Industrie- und Gewerbebezonen sowie Böschungen entlang von Strassen, Bahnen usw.

#### Zone C:

In diesen Gebieten gilt der Boden als *stark belastet*, da der obere Orientierungswert für mindestens einen Schadstoff überschritten ist. Aushubmaterial aus diesen Gebieten muss *einzelfallweise beurteilt* werden. Bei einer Weiterverwendung sind *spezifische Nutzungseinschränkungen* festzulegen. Im Falle einer Entsorgung ist der Aushub gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) zu behandeln.

#### Zone D:

Betriebsstandorte sind nach einem separaten Verfahren zu beurteilen.

## Vorgehen

Bei Bauvorhaben in den Zonen B und C hat der Baugesuchsteller dem Amt für Umwelt Vorschläge zur weiteren Untersuchung, Behandlung oder Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde erteilt die Baubewilligung erst, wenn die Weiterverwendung resp. die notwendige Entsorgung geregelt ist. Entsprechende Auflagen werden in die Baubewilligung aufgenommen (KAV § 12<sup>3</sup>).

Für Betriebsstandorte (Zone D) gilt ein separates Verfahren.

Das Vorgehen bei einem Baubewilligungsgesuch kann dem Merkblatt «*Verunreinigter Bodenaushub*» des Kantonalen Amtes für Umwelt entnommen werden (Bezugsadresse: Amt für Umwelt, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn).

---

## Verantwortung

Der Bauherr oder sein Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Baubehörden der Gemeinde sind verantwortlich für die Aufnahme der Auflagen in die Baubewilligung.

---

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlich verbindlichen Massnahmen stützen sich auf folgende Teile der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung ab:

- Umweltschutzgesetz vom 7.10.83, Revision vom 21.12.95 (USG Art.1; 33-35)

- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KAV) § 12:

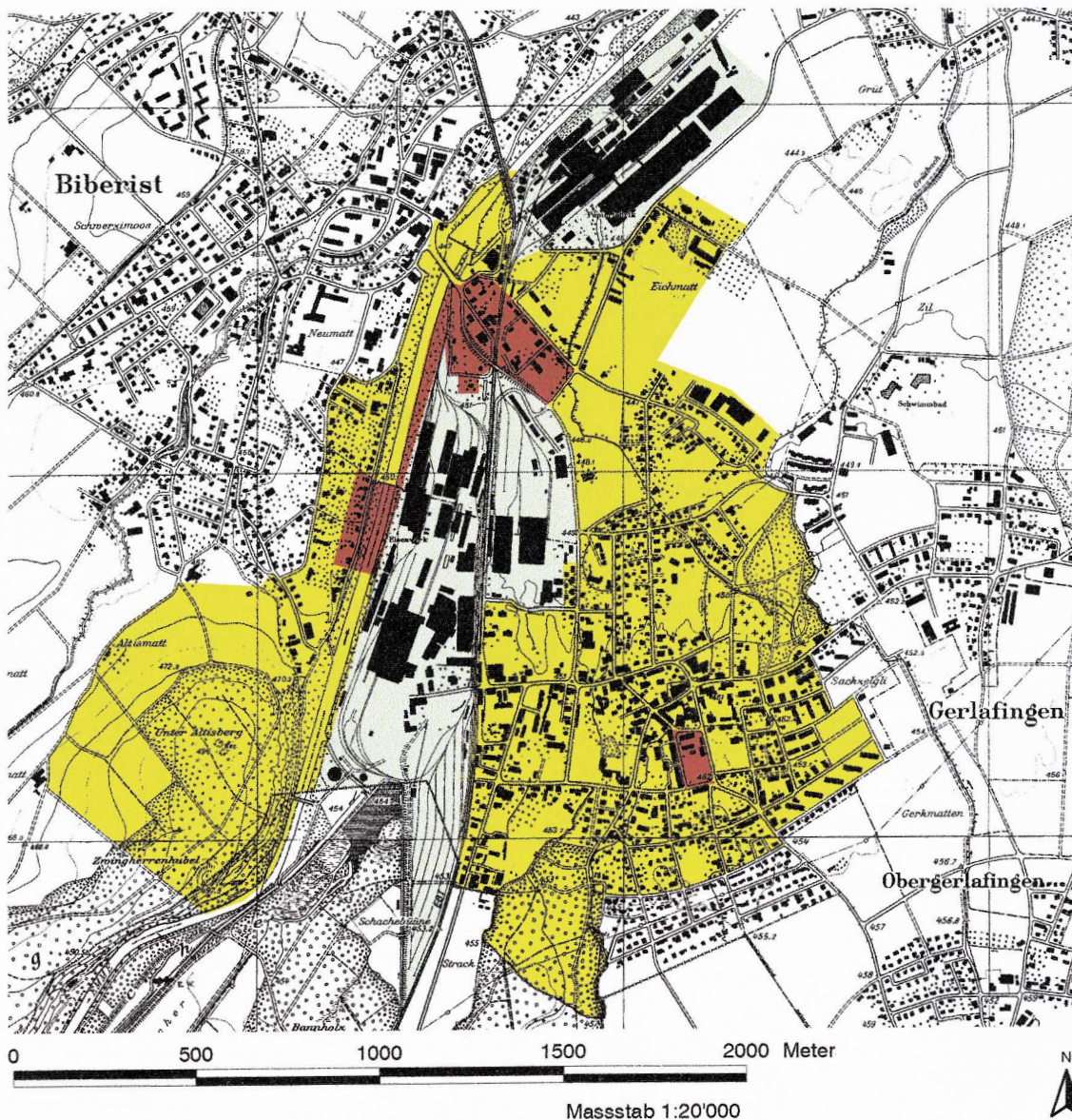
<sup>1</sup>Wer auf einer Parzelle, bei der Anzeichen oder Verdacht auf Bodenverunreinigungen vorliegen, erhebliche Mengen von Boden ausheben und an einem anderen Ort lagern will, muss das Aushubmaterial auf Schadstoffe untersuchen und dem Amt für Umwelt vorgängig das Untersuchungsprogramm vorlegen.

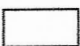
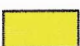

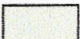
<sup>2</sup>Das Amt für Umwelt beurteilt die Ergebnisse und trifft die notwendigen Massnahmen. Es holt vorher Vorschläge zur Behandlung oder Ablagerung des Aushubmaterials vom Grundeigentümer ein.

<sup>3</sup>Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen erst dann, wenn die Entsorgung von verunreinigtem Aushub geregelt ist. Sie können vor Erteilen der Baubewilligung die Untersuchung nach Absatz 1 anordnen und Auflagen über die Entsorgung in die Baubewilligung aufnehmen.

- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) Art. 4, 5, 8-10
- Mitteilung Nr. 4 zur Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo), BUWAL 1993:  
In der Mitteilung Nr. 4 ist festgelegt, wie weit belastetes Bodenmaterial – abhängig vom Ausmass der Schadstoffbelastung – für Rekultivierungen oder Umgebungsarbeiten wiederverwertet werden darf. Für die nachfolgende Karte wurden die Richtwerte gemäss VBBo berücksichtigt.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA Art. 10)

# Aushub von schadstoffbelastetem Boden



-  **Zone A:** uneingeschränkte Weiterverwendung von ausgehobenem Oberboden
-  **Zone B:** eingeschränkte Weiterverwendung von ausgehobenem Oberboden (Erläuterungen im Text dieses Merkblattes Nr.4)
-  **Zone C:** Einzelfallbeurteilung bei Bodenaushub (Erläuterungen im Text dieses Merkblattes Nr.4)
-  **Zone D:** Betriebsstandort: separates Verfahren

## Wer kann weiterhelfen?

**Amt für Umwelt**  
Fachstelle Bodenschutz

 Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)

**Baubehörde**  
Gemeindeverwaltung  
4562 Biberist

**Baubehörde**  
Gemeindeverwaltung  
4563 Gerlafingen

**Baubehörde**  
Umweltschutzbeauftragter  
Gemeindeverwaltung  
4562 Biberist

**Umweltschutzkommission**  
Gemeindeverwaltung  
4563 Gerlafingen